

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. Juli

1953

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	57	Singwochen 1953	59
Kirchliches Gesetz:		Lehrbuch für den Religionsunterricht an den Hilfsschulen	60
Errichtung der Kirchengemeinden Tengen und Aach und Erweiterung des Kirchspiels Engen	58	Lehrbücher für den Religionsunterricht an höheren Lehranstalten	60
Verordnung:		Teilnahme am Deutschen Evang. Kirchentag 1953 in Hamburg	60
Die Vertretung der Landeskirche	58	Bezirksbeauftragte für den kirchl. Presse- und Nachrichtendienst	60
Bekanntmachungen:		Landeskollekte für Malsch	61
Erweiterung des Kirchspiels Waldkirch	59	Bezug der Zeitschrift „Die evang. Diaspora“	61
Änderung der Kirchspiele Heinsheim und Bad Rappenau	59	Aufhebung gesetzlicher Vorschriften über Erwerbsbeschränkungen juri- stischer Personen	61
2. theol. Prüfung	59	Umsatzsteuerersparnis bei Lieferungen an kirchl. Körperschaften	61
Theol. Prüfungen im Spätjahr 1953	59	Die Umgebung der Kirchengebäude	62
Bibelkundl. Kolloquium im Spätjahr 1953	59		
Bekanntgabe von Zuruhesetzungen im Gesetzes- und Verordnungsblatt	59		
Steuerfreie Aufwandsentschädigung der Geistlichen	59		

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen

(gemäß § 11 Ziff. 2 c Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrverwalter Helmut Karl in Villingen (Pauluspfarre) zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Willi Schmitt in Söllingen zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Friedrich Wernz in Meckesheim zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziff. 2 d Pfarrbesetz.-Gesetz):

Religionslehrer Vikar Rolf Meyer in Freiburg (Rotteckgymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Versetzt:

Pfarrkandidat Willi Eckert als Vikar nach Eppingen, Vikar Georg Hoffmann in Eppingen zur Dienstaushilfe nach Mannheim-Neckarau (Nordpfarre), Vikar Hansgert Schmolck in Lahr (Christuskirche) zur Dienstaushilfe nach Oberkirch.

Ernannt:

Vikar Dr. phil. Friedrich von Samson-Himmelstjerna in Mannheim (Melanchthonkirche) zum Pfarrverwalter der Westpfarre der Melanchthonkirche in Mannheim.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Beauftragt:

Pfarrer i. R. Georg Wölflé in Bofsheim mit der Mitverwaltung der Pfarrei Eberstadt.

Zuruhegesetzt auf Ansuchen nach Vollendung des 65. Lebensjahres:

Pfarrer Georg Doll in Freistett auf 1. 10. 1953.

Zuruhegesetzt auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit:

Pfarrer Paul Weiß in Otfersheim auf 1. 10. 1953.

Auf Ansuchen entlassen:

Pfarrer Karl Vogel in Richen zwecks Eintritts in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Adolf Henrici, zuletzt in Bad Rappenau, am 18. 5. 1953, Pfarrer i. R. Karl Leininger, zuletzt in Sexau, am 3. 6. 1953, Pfarrer Georg Meier in Broggingen am 4. 7. 1953, Pfarrer i. R. Gottlob Stierle, zuletzt in Wössingen, am 9. 6. 1953.

Diensterledigungen

Broggingen, Kirchenbezirk Emmendingen.
Pfarrhaus wird größtenteils frei.

Freistett, Kirchenbezirk Rheinbischofsheim.
Pfarrhaus wird frei.

Offersheim, Kirchenbezirk Oberheidelberg.

Pfarrhaus wird voraussichtlich Ende des Jahres größtenteils frei.

Richen, Kirchenbezirk Sinsheim.

Pfarrhaus wird frei, davon 2 Zimmer erst später.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 30. Juli abends** hier eingegangen sein.

Kirchliches Gesetz.

Az. 10/0

Die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinden Tengen u. Aach und die Erweiterung des Kirchspiels Engen betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

1. Es wird eine Kirchengemeinde **Tengen** errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Beuren am Ried, Blumenfeld, Büßlingen, Talheim, Tengen, Watterdingen, Weil und Wiechs am Randen umfaßt.

2. Dazu kommen aus dem Kirchspiel der Kirchengemeinde Blumberg die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Nordhalden und Uttenhofen.

Artikel 2

Es wird eine Kirchengemeinde **Aach** errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Aach, Honstetten und Volkertshausen umfaßt.

Artikel 3

In das Kirchspiel der Kirchengemeinde **Engen** werden einbezogen die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Biesendorf, Binningen,

Duchtingen, Ehingen, Mühlhausen, Schlatt unter Krähen, Weiterdingen und Zimmerholz.

Artikel 4

1. Die Evangelischen Kirchengemeinden Tengen und Aach werden mit der Evangelischen Kirchengemeinde Engen durch Satzung gemäß § 38 KV zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen werden, in welcher die Evangelischen Kirchengemeinden Tengen und Aach Filialkirchengemeinden der Kirchengemeinde Engen sind.

2. In der Satzung ist Vorsorge dafür zu treffen, daß bei einer Besetzung der Pfarrstelle Engen der Kirchengemeinderat Engen von den Kirchengemeinderäten Tengen und Aach nicht überstimmt wird.

Artikel 5

1. Die Evangelischen Kirchengemeinden Tengen und Aach werden dem Kirchenbezirk Konstanz zugeteilt.

2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1953 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 7. Juli 1953.

Der Landesbischof:
D. Bender

Verordnung.

Az. 50/0

***Die Vertretung der Landeskirche betr.**

Die Verordnung über die Vertretung der Landeskirche vom 17. 12. 1952 (VBl. S. 80) wird dahin geändert, daß mit Wirkung vom 1. April 1953 die Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats

Oberkirchenrat Dr. Fritz Bürgy und

Oberkirchenrat Dr. Günther Wendt

berechtigt sind, die in § 4 des Gesetzes über die

Verwaltung des evang. Kirchenvermögens bezeichneten Rechtshandlungen vorzunehmen, wobei jeder dieser Oberkirchenräte rechtsverbindlich allein zeichnen kann.

Karlsruhe, den 22. Juni 1953.

Evang. Oberkirchenrat:

D. Bender

Landesbischof.

Bekanntmachungen.

OKR. 3. 7. 1953
Nr. 10478
Az. 10/0

**Erweiterung des Kirchspiels
der Evang. Kirchengemeinde
Waldkirch betr.**

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Waldkirch, das bisher die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Waldkirch, Bleibach, Buchholz, Gutach und Kollnau umfaßt, werden mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. April 1953 die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Altsimonswald, Haslachsimeonswald, Obersimonswald, Siegelau, Siensbach, Suggental, Untersimonswald und Wildgutach als weitere kirchliche Nebenorte eingegliedert.

OKR. 3. 7. 1953
Nr. 14562
Az. 10/0

**Änderung des Kirchspiels
der Evang. Kirchengemeinden
Heinsheim und Bad
Rappenau betr.**

Der Ortsteil Zimmerhof der bürgerlichen Gemeinde Bad Rappenau wird mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. April 1953 von dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Heinsheim getrennt und in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Bad Rappenau eingliedert.

OKR. 4. 7. 1953
Nr. 15796
Az. 20/01

**Die zweite theologische
Prüfung betr.**

Der Kandidat der Theologie Willi Eckert von Stettin hat im Juni 1953 die 2. theologische Prüfung bestanden und ist unter die badischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden.

OKR. 24. 6. 1953
Nr. 14933
Az. 20/01

**Theologische Prüfungen im
Spätjahr 1953 betr.**

Die im Spätjahr 1953 abzuhaltenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

- die erste am Montag, dem 5. Oktober 1953 (5.-6. Oktober schriftliche Prüfung; ab 19. Oktober mündliche Prüfung);
- die zweite am Montag, dem 14. September 1953 (14.-16. September schriftliche Prüfung; ab 28. September mündliche Prüfung).

Die Gesuche um Zulassung zur ersten theologischen Prüfung müssen **spätestens am 31. August**, die zur zweiten theologischen Prüfung **spätestens am 20. Juli** beim Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die weiteren Einzelheiten, die Gegenstände der Prüfungen, die Gesuche um Zulassung und die den Gesuchen beizulegenden Nachweise sowie den bei der zweiten Prüfung vorzulegenden Lebenslauf betrifft, so verweisen wir auf die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70 ff.).

Wir bitten die Herren Geistlichen, ihnen etwa bekannte Studenten auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 24. 6. 1953
Nr. 14934
Az. 20/01

Das bibelkundliche Kolloquium im Spätjahr 1953 betr.

Das nächste bibelkundliche Kolloquium findet am **15. und 16. Oktober 1953** statt. Wegen der Zulassung verweisen wir auf § 5 der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70 ff.). Die **Gesuche um Zulassung** sind **bis spätestens 1. Oktober 1953** beim Oberkirchenrat einzureichen. Zum Nachweis der zurückgelegten Semester ist das Studienbuch beizulegen.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, ihnen etwa bekannte Studenten auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 6. 7. 1953
Nr. 15884
Az. 22/0 (25/0)

Bekanntgabe von Zuruhesetzungen im Gesetzes- und Verordnungsblatt betr.

Im Einverständnis mit dem Landeskirchenrat hat der Evang. Oberkirchenrat aus grundsätzlichen Erwägungen beschlossen, bei der Bekanntgabe von Zuruhesetzungen im Gesetzes- und Verordnungsblatt in Zukunft nur die gesetzlichen Voraussetzungen der Zuruhesetzung anzuführen. Die Anerkennung der geleisteten Dienste bleibt einem persönlichen Schreiben des Herrn Landesbischof vorbehalten.

OKR. 29. 6. 1953
Nr. 14473
Az. 22/5

Steuerfreie Aufwandsentschädigung der Geistlichen betr.

Gemäß Abschnitt 19 der Lohnsteuerrichtlinien wurden bisher von den Dienstbezügen der Geistlichen, die einen eigenen Hausstand führen, monatlich 30 DM, im übrigen monatlich 15 DM als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt. Durch die Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuerrichtlinien vom 20. 5. 1953 (BStB. I S. 116) wurden diese Freibeträge mit Wirkung vom 1. Januar 1953 an auf 40 DM bzw. 20 DM erhöht, was eine kleine Steuervergünstigung zur Folge hat. Die erhöhten Freibeträge, die den Geistlichen ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zugestanden sind, werden von der Evang. Landeskirchenkasse erstmals bei der Versteuerung der Dienstbezüge für Juli 1953 berücksichtigt werden, wobei gleichzeitig auch ein Ausgleich für die im Monat Juni 1953 zuviel einbehaltene Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer erfolgen wird. Der gleiche Ausgleich für die Monate Januar bis Mai 1953 wird anlässlich des Lohnsteuerjahresausgleichs 1953 erfolgen.

OKR. 27. 6. 1953
Nr. 15153
Az. 31/65

Singwochen 1953 betr.

Nachstehende Einladung des **Landesverbandes der Evang. Kirchenchöre in Baden** zu den beiden von ihm veranstalteten Singwochen ge-

ben wir den Pfarrämtern mit herzlicher Empfehlung und der Bitte der Weitergabe an ihre Kirchenchöre hiermit bekannt:

„Wieder laden wir unsere Chorsänger und Chorleiter wie auch unsere musikfreudigen Pfarrer zu unseren Singwochen ein. Die erste findet im Gebiet des **Oberlandes** statt vom

25. bis 30. August

im **Jugendheim Badenweiler-Sehringen**; Anreise Montag, 24. August, Rückreise Montag, 31. August. — Die zweite wieder auf dem **Thomashof** vom

1. bis 6. September.

Anreise Montag, 31. August, Rückreise Montag, 7. September.

Wir wollen darin an den Grundlagen unseres Singens und Sprechens arbeiten, wir wollen uns weiter mit dem neuen Gesangbuch bekannt machen, wir wollen neue Chorsätze kennen lernen, insbesondere auch kleine zeitgenössische Kantaten. Und wir wollen uns menschlich und als Christen näher kommen.

Mit jeder Singwoche verbunden ist eine **Chorleiterausbildung**. Für die Chorleiter hoffen wir bei der Bundesbahn Fahrpreismäßigung erreichen zu können.

Der Tagungsbeitrag kann dank der Unterstützung durch den Evang. Oberkirchenrat auf DM 35.— beschränkt werden. Er umfaßt die Aufenthaltskosten mit Verpflegung, den sog. „Lehrbeitrag“ und den Betrag für eine kleine Notengabe.

Anmeldungen für die Oberland-Woche spätestens bis zum 15. August, für die Thomashof-Woche bis zum 22. August an das Kirchenmusikalische Institut Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 62, Fernruf 4604.

OKR. 9. 6. 1953 * **Lehrbuch für den evangelischen Religionsunterricht an den Hilfsschulen betr.**
Nr. 13134
Az. 33/10

Das Kultministerium Baden-Württemberg gibt in seinem Amtsblatt im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe bekannt, daß für den Religionsunterricht an den Hilfsschulen das Religionsbüchlein „**Kommet her zu mir**“ im Bereich der Oberschulämter Karlsruhe und Freiburg eingeführt wird. Wir machen alle Lehrkräfte, die Religionsunterricht an Hilfsschulen erteilen, auf diese Bekanntmachung aufmerksam und bitten, dieses Lehrbuch im Rahmen der Lernmittelfreiheit für die Schüler der Hilfsschulen zu beschaffen.

OKR. 11. 6. 1953 * **Lehrbücher für den evangelischen Religionsunterricht an höheren Lehranstalten betr.**
Nr. 12143
Az. 33/10

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. 2. 1953 Nr. 2751 (Vbl. S. 10) teilen wir mit, daß das unter 1 Band A 5 genannte Quellenbuch „Christliche Denker“, das damals erst in

einem Probeabzug vorlag, nunmehr erschienen ist. Der Titel ist verändert und lautet: „**Der Christusglaube**“; Quellenbuch zur Kirchengeschichte und Glaubenslehre. Das Buch ist 283 Seiten stark und kostet gebunden 6,80 DM. Der Verlag Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen teilt dazu mit, daß das Unterrichtswerk „**Unser Glaube**“, herausgegeben von Martin Rang, für den Religionsunterricht an höheren Lehranstalten nunmehr unter der Bezeichnung „Ausgabe A für höhere Schulen“ laufe und aus 4 Bänden bestehe:

Band 1: Martin Rang, Biblische Geschichte, Unterstufe.

Band 2: Martin Rang unter Mitarbeit von Otto Schlißke: Die Geschichte der Kirche.

Band 3: Martin Rang unter Mitarbeit von Dr. Anneliese Sprengler: Der Christusglaube. Ein Quellenbuch zur Kirchengeschichte und Glaubenslehre.

Band 4: Otto Weber: Die Botschaft der Bibel, Oberstufe.

Freigegeben zur Einführung im Religionsunterricht der Mittel- und Oberstufe der höheren Lehranstalten sind demgemäß Band 2, 3 und 4 der Ausgabe A.

OKR. 9. 7. 1953
Az. 40/2
Nr. 16129

Teilnahme am Deutschen Evang. Kirchentag 1953 in Hamburg betr.

Den Geistlichen sowie den kirchlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern, die am Deutschen Evangelischen Kirchentag in Hamburg (12. bis 16. August 1953) teilnehmen, kann die hierfür erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden.

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, daß den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Staates zur Teilnahme am Kirchentag 1953 ebenfalls Dienstbefreiung gewährt werden kann, und zwar bis zu drei Tagen, unter Fortzahlung der Bezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub (s. Staatsanzeiger Nr. 48 v. 24. 6. 1953).

OKR. 16. 6. 1953
Nr. 14061
Az. 40/4

Bezirksbeauftragte für den kirchlichen Presse- und Nachrichtendienst betr.

Nachstehend geben wir die Bezirksbeauftragten für den kirchlichen Presse- und Nachrichtendienst bekannt:

Kirchenbezirk:

1. **Adelsheim:**
Pfarrer Ernst Seiter in Rosenberg,
2. **Baden-Baden:**
Pfarrer Christian Funk in Gernsbach,
3. **Boxberg:**
Pfarrer Adolf Pahl in Dainbach,
4. **Bretten:**
Pfarrer Dr. A. Scheuerpflug in Bruchsal,
5. **Durlach:**
Dekan Andreas Schühle in Durlach,

6. **Emmendingen:**
Pfarrer Karl Lang in Teningen,
7. **Freiburg:**
Pfarrer Alfred Steidle in Gundelfingen,
8. **Heidelberg:**
Pfarrer Rudolf Kehr in Heidelberg,
9. **Hornberg:**
Pfarrer Helmut Ludwig in Tennenbronn,
10. **Karlsruhe-Stadt:**
Pfarrer Willy Ratzel in Karlsruhe,
11. **Karlsruhe-Land:**
Pfarrer Paul Gerh. Lassahn in Neureut-Nord,
12. **Konstanz:**
Pfarrer Wolfgang Lorenz in Konstanz,
13. **Ladenburg-Weinheim:**
Pfarrer Otto Schenkel in Neckarhausen,
14. **Lahr:**
Pfarrer Herbert Bartsch in Kürzell,
15. **Lörrach:**
Pfarrer Wilhelm Landes in Egringen,
16. **Mannheim:**
Pfarrer Horst Weigt in Mannheim,
17. **Mosbach:**
Pfarrer Gottlieb Schweikhart, Obrigheim,
18. **Müllheim:**
Pfarrer Wilhelm Spelge in Laufen,
19. **Neckarbischofsheim:**
Pfarrer Rudolf Schultheiß in Epfenbach,
20. **Neckargemünd:**
Pfarrer Willibald Reichwein in Neunkirchen,
21. **Oberheidelberg:**
Pfarrer Gottlob Hees in Eppelheim,
22. **Pforzheim-Stadt:**
Pfarrer Dr. Oskar Schumacher in Pforzheim,
23. **Pforzheim-Land:**
Pfarrer Erich Konstantin in Ittersbach,
24. **Rheinbischofsheim:**
Pfarrer Hans Ahles in Eckartsweier,
25. **Schopfheim:**
Pfarrer Otto Wassenmüller in Wehr,
26. **Sinsheim:**
Pfarrer Oskar Lau in Eschelbach,
27. **Wertheim:**
Pfarrer Wilfried Stober in Wertheim.

OKR. 22. 5. 1953 **Landeskollekte für den Bau einer Kirche in Malsch betr.**
Nr. 11178
Az. 43

Am Sonntag, dem 19. 7. 1953, wird eine Landeskollekte für den Bau einer Kirche in Malsch erhoben, die **am Sonntag zuvor** mit nachstehenden Worten den Gemeinden zu empfehlen ist:

Die Kirchengemeinde Malsch, eine Filialgemeinde von Durmersheim, bemüht sich schon seit 20 Jahren um ein eigenes Gotteshaus. Der Krieg und die Währungsreform haben zunächst alle Bemühungen vereitelt. Der Gemeinde, die durch den Zuzug von Heimatvertriebenen aus Jugoslawien auf etwa 550 Seelen angewachsen ist, steht für ihre mannigfaltige kirchliche Betätigung allein der

Rathaussaal zur Verfügung, eine Notlage, die auch von der politischen Gemeinde nur für kurz befristete Zeit ertragen wird. Durch Zuwendungen aus Bezirkskollekten konnte vor zwei Jahren ein günstig gelegener Bauplatz erworben werden. Für die Errichtung eines eigenen Kirchleins bedarf die finanziell sehr schwache Gemeinde Malsch jedoch der brüderlichen Hilfe der gesamten Landeskirche, um die hiermit herzlich gebeten wird.

OKR. 16. 6. 1953 **Bezug der Zeitschrift „Die evang. Diaspora“ betr.**
Nr. 11912
Az. 46/1

Die neue Folge der 1941 stillgelegten Zeitschrift „Die evang. Diaspora“ kann auf Fondskosten bezogen werden. Der gesamte Jahrgang, dessen erste Nummer soeben erschienen ist, umfaßt 4 Hefte und kostet 4 DM zuzüglich Postgeld.

OKR. 1. 7. 1953 ***Aufhebung gesetzlicher Vorschriften über Erwerbsbeschränkungen juristischer Personen betr.**
Nr. 7304
Az. 50/6

Gemäß Artikel 2 der Schlußvorschriften des „Gesetzes zur Wiederherstellung der Gesetzes Einheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts“ vom 5. 3. 1953 (BGBl. S. 33) wurde Artikel 86 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und die landesgesetzlichen Vorschriften, die in Ausübung des darin enthaltenen Vorbehalts erlassen sind, aufgehoben, soweit sie den Erwerb von Rechten durch juristische Personen mit dem Sitz im Inland von einer staatlichen Genehmigung abhängig machen. Demnach ist das auf Artikel 86 des Einführungsgesetzes zum BGB beruhende Stiftungsgesetz vom 5. 5. 1870 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 7. 1918 (bad. GVBl. S. 254 / kirchl. VBl. S. 160) mit Wirkung vom 1. April 1953 insoweit aufgehoben, als nach § 1 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen im Werte von mehr als 5000 DM zugunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen bisher der staatlichen Genehmigung bedurften. Künftighin bedarf die Annahme von Schenkungen und letztwilligen Verfügungen durch Kirchengemeinden und andere kirchliche Rechtsträger grundsätzlich keiner staatlichen Genehmigung mehr.

Nicht berührt werden von dieser Regelung die Vorschriften über die Genehmigungsbedürftigkeit des Verkehrs mit landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und die Vorschriften über die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Rechtsgeschäften der Kirchengemeinden.

OKR. 15. 6. 1953 ***Umsatzsteuerersparnis bei Lieferungen an kirchliche Körperschaften betr.**
Nr. 4113
Az. 50/7

Durch die Verordnung vom 6. 5. 1952 (BGBl. I S. 285) hat der im Juni 1951 zum Nachteil der Kirche geänderte § 11 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz wieder

seine früher geltende Fassung erhalten; § 11 Abs. 2 lautet jetzt wieder:

„Als Lieferung im Großhandel gelten stets die Lieferungen an den Bund oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts.“

Die Bestimmung ist in dieser Fassung rückwirkend ab 1. 7. 1951 anzuwenden.

Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts zählen auch die kirchlichen Körperschaften, insbesondere die Landeskirche und die Kirchengemeinden. Lieferungen an diese Körperschaften unterliegen ab 1. 7. 1951 nicht mehr dem normalen Umsatzsteuersatz von 4 %, sondern lediglich noch dem für den Großhandel geltenden ermäßigten Steuersatz von 1 %. Bestimmte Lieferungen sind überhaupt umsatzsteuerfrei. Ziel der neuen Bestimmung ist, daß die Ersparnis an Umsatzsteuer den Kirchen, nicht den Lieferanten zugute kommt.

Voraussetzung für die Steuervergünstigung ist jedoch nach § 4 Ziff. 4 UStG und § 29 UStDB 1951 bzw. nach § 7 Abs. 3 UStG in jedem Falle, daß es sich um eine echte Lieferung handelt und der Lieferant den Lieferungsgegenstand selbst erworben und ihn vor der Lieferung weder bearbeitet noch verarbeitet hat. Es muß also für den Lieferanten ein reiner Zwischenhandel vorliegen.

Für Lieferanten, die Gegenstände auch außerhalb des Großhandels umsetzen, setzt sowohl die Steuerbefreiung als auch die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 1 % voraus, daß im letzten Kalenderjahr die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als 75 % des Gesamtumsatzes betragen oder die Lieferungen im Großhandel 1 Million Deutsche Mark überschritten haben.

Die Voraussetzungen für die obige Steuervergünstigung sind bei Handwerkerlieferungen (auch Lieferungen von Bauunternehmern) und Reparaturen im allgemeinen nicht gegeben. Auch für die Lieferung von Kirchenglocken kann die obige Steuervergünstigung nicht in Anspruch genommen werden.

Dagegen ist ein Unternehmer (z. B. Baustoffhändler) umsatzsteuerbegünstigt, der an eine kirchliche Körperschaft lediglich Material liefert. Für diese Lieferung muß der Unternehmer nur 1 % Umsatzsteuer bezahlen. Die kirchliche Körperschaft kann dann das Material einem anderen Unternehmer zur Ausführung der Arbeiten zur Verfügung stellen. Dieser Unternehmer ist für diese Leistung wieder nach dem normalen Umsatzsteuersatz von 4 % steuerpflichtig. Die kirchliche Körperschaft selbst ist für das Bereitstellen des Materials nicht umsatzsteuerpflichtig.

Zu den Lieferungen, die völlig umsatzsteuerfrei sind, zählen nach § 4 Ziff. 4 UStG und § 29 UStDB insbesondere die Lieferung von Brennstoffen aller Art, sowie von Metallen und Metalllegierungen (z. B. Roheisen und Röhren).

Um in den Genuß der obigen Umsatzsteuervergünstigung zu gelangen, ist folgendes zu beachten:

Bei allen Aufträgen, Kostenvoranschlägen und Verträgen über künftige Lieferungen sowie bei den eingehenden Rechnungen muß bei der Preisberechnung der Umstand berücksichtigt werden, daß der Lieferant im Rahmen des § 4 Ziff. 4 UStG und § 29 UStDB 1951 bzw. § 7 Abs. 3 UStG von der Umsatzsteuer überhaupt befreit ist oder statt der normalen 4 % nur 1 % Umsatzsteuer zu zahlen braucht. Dies bedeutet praktisch, daß die kirchlichen Körperschaften Anspruch auf Einräumung der gleichen preislichen Vergünstigungen haben, wie die Lieferanten sie bei ihren Lieferungen an den Staat und die Kommalkörperschaften zugestehen. Von Bedeutung ist diese Neuerung vor allem bei großen Lieferungsaufträgen, z. B. bei Kirchen- und Pfarrhausneubauten, aber auch bei größeren Kohlenlieferungen. In allen in Frage kommenden Fällen ist vom Lieferanten der Nachweis zu fordern, daß die von ihm einkalkulierte Umsatzsteuer begrenzt bzw. die Umsatzsteuerbefreiung berücksichtigt ist. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ist der Rechnungsbetrag im Hinblick auf die ersparte Umsatzsteuer um 3 % bzw. 4 % herabzusetzen.

Soweit bei Rechnungen, die nach dem 1. 7. 1951 ausgestellt und nach dem 31. 12. 1951 bezahlt wurden, die obige Steuervergünstigung noch nicht berücksichtigt ist, ist die Erstattung der ersparten Umsatzsteuer nachträglich beim Lieferanten zu beantragen. Die Lieferfirmen haben die Möglichkeit, diese Steuererstattungen in ihren Umsatzsteuererklärungen für 1952 und in ihren Umsatzsteuer-Voranmeldungen für 1953 zu berücksichtigen.

OKR. 23. 6. 1953
Nr. 14752
Az. 61

Die Umgebung der Kirchengebäude betr.

Bei Besichtigung von kirchlichen Gebäuden haben wir feststellen müssen, daß die nächste Umgebung vieler Kirchen sich in einem Zustand befindet, welcher nicht nur die mit Rücksicht auf die Würde der Kirche gebotene Reinlichkeit und Ordnung vermissen läßt, sondern auch für die bauliche Erhaltung des Kirchengebäudes nachteilig ist. Dieser Zustand erregt Ärgernis, in einigen Fällen haben öffentliche Behörden bereits entsprechende Auflagen gemacht. Das Ansehen der Kirche wird dadurch geschädigt.

Wir ersuchen die Kirchengemeinderäte, denen nach der Kirchenverfassung die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude obliegt, auch den Umgebungen derselben die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit künftig zu ähnlichen Klagen keine Veranlassung mehr besteht. Etwaige Mißstände müssen unverzüglich beseitigt werden.